

Personalreglement; Teilrevision 2014 (Umsetzung Motion Racine)

1 AUSGANGSLAGE

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 die Motion Racine (SP) "Transparente Gemeinderatsentschädigungen" entgegen der gemeinderätlichen Empfehlung mit 15 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen überwiesen:

"Der Gemeinderat wird beauftragt, die massgebenden gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass

- a) *Die zusätzlich zum Gehalt (Gemeindepräsident) oder zur Entschädigung (nebenamtliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte) der Gemeinde erzielten Einkünfte aus amtlicher Tätigkeit (z.B. Verwaltungsratsmandate gbm, ara, KEWU, Vorstand Spitex) vollumfänglich in die Gemeindekasse fliessen, inklusive die in diesen Gremien entrichteten Sitzungsgelder.*
- b) *Der Gemeindepräsident neben seinem ordentlichen Gehalt keinen Anspruch auf Sitzungsgelder hat.*
- c) *Die nebenamtlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die von Amtes wegen in den Gremien gemäss Buchstabe a Einsitz haben, für ihre Arbeit einen Anspruch auf das ordentliche Sitzungsgeld gemäss den jeweils gültigen Ansätzen der Gemeinde (heute CHF 50.-) haben. Eine amtliche Tätigkeit im Sinne dieser Motion liegt vor, wenn eine Person des Gemeinderats in einer Institution (z.B. gbm, ara, KEWU, Spitex) die Gemeinde Muri vertritt, unabhängig davon, ob diese Person bei ihrem Rücktritt aus dem Gemeinderat diese Vertretung aufgeben muss (Einsitz von Amtes wegen) oder nicht (Einsitz fest, aber als Vertreter/in der Gemeinde Muri)."*

2 UMSETZUNG DER MOTION

Das Personalreglement regelt in Lit. B ("Besoldungsrecht"), Ziffer IV die "Besoldung von Behördemitgliedern und weitere Entschädigungen".

Die Umsetzung der Motion bedingt einerseits eine Erweiterung bzw. Ergänzung des bestehenden Art. 85 "Gemeinderat", der wie folgt lautet:

Art. 85 - Gemeinderat

¹ Die Besoldung des hauptamtlichen Gemeindepräsidenten entspricht 100 - 125 Prozent des Höchstbetrages der Besoldungsstufe 10. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt. Die übrigen Bestimmungen dieses Reglementes sind sinngemäss anwendbar.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder erhalten eine feste Entschädigung, die 13 Prozent des Höchstbetrages der Besoldungsstufe 10 entspricht. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine zusätzliche

Entschädigung von CHF 1'500.00 pro Jahr.¹⁾

³ Alle nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine persönliche Repräsentationsentschädigung von 3 Prozent des Höchstbetrages der Besoldungsstufe 10, der Gemeindepräsident einen Pauschalbetrag von CHF 6'000.00.

⁴ Die Spesenentschädigungen richten sich nach den für das Personal geltenden Weisungen.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird der Art. 85 unverändert belassen und die "motionierten" Entschädigungsregelungen aus amtlicher Tätigkeit in Drittorganisationen bzw. -institutionen in einem **neuen Art. 85a** zusammengefasst:

Art. 85a - Einkünfte aus amtlicher Tätigkeit

¹ Entschädigungen und Sitzungsgelder des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeinderates aus amtlicher Tätigkeit bei Drittorganisationen bzw. -institutionen stehen der Gemeinde zu.

² Die nebenamtlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben für diese Tätigkeiten Anspruch auf das ordentliche Sitzungsgeld gemäss Art. 88.

Zudem sind zur Erfüllung der Motion Änderungen in **Art. 88 "Sitzungsgelder"** Abs. 1 und 3 notwendig:

Bisherige Regelung	Neue Bestimmung
<p>¹ Alle Behördemitglieder, die Sekretärinnen und Sekretäre von Behörden sowie die Mitglieder, die Sekretärinnen und Sekretäre der Spezialkommissionen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>³ Anspruch auf Sitzungsgeld haben auch der Gemeindepräsident, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte, sofern die Sitzungen über 1800 Uhr hinaus dauern oder an dienstfreien Tagen stattfinden. Den von Amtes wegen an den Sitzungen teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Protokollführern wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>	<p>¹ Alle Behördenmitglieder (mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten), die Sekretärinnen und Sekretäre von Behörden sowie die Mitglieder, die Sekretärinnen und Sekretäre der Spezialkommissionen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>³ Anspruch auf Sitzungsgeld haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte, sofern die Sitzungen über 1800 Uhr hinaus dauern oder an dienstfreien Tagen stattfinden. Den von Amtes wegen an den Sitzungen teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Protokollführern wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>

Die Neuregelung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

¹⁾ Fassung vom 19. September 2006

3 WEITERGEHENDE REVISION DES PERSONALREGLEMENTS

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Personalreglement "in die Jahre gekommen" ist und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden muss. Dazu hat er den Personalverband aufgefordert, seine Revisionsanliegen zu begründen. Mit den weiteren Revisionsarbeiten will der Gemeinderat aber zuwarten, bis die Ergebnisse des soeben begonnenen Projektes "Arbeitsplatzbewertung" (Teilprojekt der ASP 2015+) vorliegen.

4 ANTRAG DES GEMEINDERATS

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

1. Die Änderungen im Personalreglement (Art. 85a und Art. 88) werden erlassen.
2. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Muri bei Bern, 14. Oktober 2014

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilage:
- Synopse Personalreglement - Teilrevision 2014